

## Die Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung von 2003 bis 2012

Als geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis gilt eine Beschäftigung, deren Arbeitsentgelt regelmäßig 450 Euro (vor Januar 2013: 400 Euro) im Monat nicht überschreitet. Für die auch Minijob genannte Beschäftigungsform gelten spezielle steuer- und abgabenrechtliche Regelungen, weshalb den Minijobs eine Sonderstellung im deutschen Beschäftigungssystem zukommt. So ist ein Minijob etwa für die Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der Rentenversicherungspflicht sozialversicherungsfrei. Auf Antrag ist aber auch die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich.

Arbeitsrechtlich allerdings gelten für Minijobs die gleichen Regelungen wie für normale Arbeitsverhältnisse. Beschäftigte in Minijobs haben daher den gleichen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, auf Feiertagsvergütung und auf bezahlten Urlaub wie regulär Beschäftigte. Auch in tariflicher Hinsicht sind Minijobber prinzipiell gleichgestellt, obwohl ihre Löhne de facto oftmals deutlich unter denen von vergleichbaren anderen Beschäftigten liegen.

Die derzeit gültige und seitdem nur geringfügig modifizierte rechtliche Grundlage der Minijobs wurde im April 2003 von der damaligen rot-grünen Bundesregierung geschaffen. Dabei wurde nicht nur die Verdienstobergrenze von 325 auf 400 Euro angehoben<sup>1</sup>, auch die nach altem Recht geltende Beschränkung der wöchentlichen Arbeitszeit auf maximal 15 Stunden wurde abgeschafft. Zudem wurde auch wieder die Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ermöglicht – mit weit reichenden Folgen.

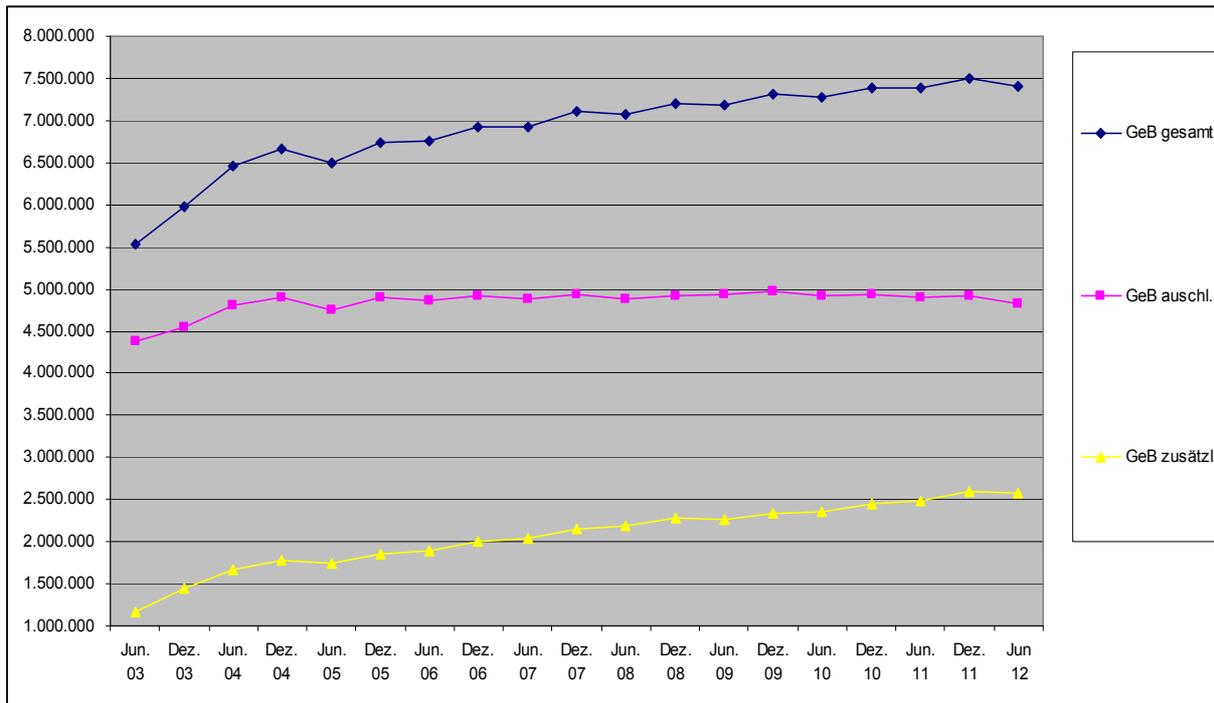
Mit der im Zuge der Hartz-Reformen durchgeführten Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse (Minijobs und kurzfristige Beschäftigung) hatte Rot-Grün nach eigenen Angaben drei Ziele verfolgt: Erstens sollten dadurch mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Niedriglohnsektor entstehen. Zweitens erhoffte man sich von den Minijobs, dass sie eine Brücke zu den regulären, sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen schlagen. Und drittens sollte damit die Schwarzarbeit (u.a. auch in Privathaushalten) eingedämmt werden (vgl. Bundesregierung 2003).

Die Neuregelungen haben einen regelrechten Boom bei den Minijobs ausgelöst. Hatte die Bundesagentur für Arbeit Ende Juni 2003 noch 5,5 Mio. Minijobber/innen registriert, so stieg ihre Zahl innerhalb eines Jahres auf knapp 6,5 Mio., um schon 2007 die Marke von 7 Mio. zu überschreiten. Ende 2011 erreichte die Zahl der Minijobber/innen mit mehr als 7,50 Millionen einen neuen Höchststand. Mittlerweile ist jedes fünfte Beschäftigungsverhältnis auf dem deutschen Arbeitsmarkt ein Minijob (Voss/Weinkopf 2012:5). Der Anstieg beruht vor allem auf der starken gestiegenen Zahl von Beschäftigten, die neben ihrer regulären Arbeit noch einer geringfügig entlohnten Beschäftigung als Nebenjob nachgehen. Die Zahl der Menschen, die ausschließlich einen Minijob ausüben, ist nur in den ersten zwei Jahren nach der Neuregelung 2003 stark angestiegen. Seitdem verharrt sie mit geringen Schwankungen bei etwa 4,9 Millionen.

---

<sup>1</sup> Im Januar 2013 hat die Regierungskoalition aus CDU/CSU und FDP die Sozialversicherungsfreigrenze bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf 450 Euro angehoben.

## Personen mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (GeB), Juni 2003 bis Juni 2012



Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit: Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg (Januar 2013).

Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse sind arbeitsmarktpolitisch stark umstritten, weil sie zu Fehlentwicklungen auf dem Arbeitsmarkt zulasten der Beschäftigten führen. Sie setzen falsche Beschäftigungsanreize, befördern die Ausweitung von Niedriglohnbeschäftigung und gelten weithin als beschäftigungspolitische Sackgasse.

Minijobs verschärfen sowohl die Ungleichverteilung von Reichtum als auch den Fachkräftemangel u.a. dadurch, dass sie das Entstehen von regulären Arbeitsplätzen verhindern und stattdessen die Menschen in der Geringfügigkeitsfalle prekärer Arbeitsverhältnisse fesseln (Eichhorst u.a. 2012:5f.). Dabei sind es vor allem Frauen, die aufgrund der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen in geringfügigen Beschäftigungsformen verharren, obwohl sie aufgrund ihrer Qualifikationen und zeitlichen Möglichkeiten umfangreichere und anspruchsvollere Tätigkeiten ausüben könnten (vgl. BMFSFJ 2012).

Darüber hinaus werden Minijobs von Unternehmen gezielt dazu genutzt, reguläre Beschäftigung zu ersetzen und Personalkosten zu senken. Empirisch belastbare Hinweise auf die Verdrängung sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch Minijobs lassen sich vor allem im Einzelhandel, im Gastgewerbe sowie im Gesundheits- und Sozialwesen finden (vgl. Hohendanner/Stegmaier 2012).

## Entwicklung der geringfügig entlohnten Beschäftigung (GeB) Personen mit Minijobs, Juni 2003 bis Juni 2012 (in Tausend)

	Juni 03	Dez. 03	Juni 04	Dez. 04	Juni 05	Dez. 05	Juni 06
GeB ausschließlich <sup>1</sup>	4.375	4.544	4.803	4.891	4.747	4.893	4.854
GeB zusätzlich <sup>2</sup>	1.158	1.438	1.663	1.776	1.745	1.846	1.897
GeB insgesamt	5.533	5.982	6.466	6.667	6.492	6.739	6.751

	Dez 06	Juni 07	Dez. 07	Juni 08	Dez. 08	Juni 09	Dez 09
GeB ausschließlich	4.921	4.882	4.943	4.882	4.920	4.932	4.971
GeB zusätzlich	1.995	2.036	2.160	2.196	2.277	2.260	2.340
GeB insgesamt	6.916	6.918	7.104	7.078	7.197	7.192	7.311

	Juni 10	Dez. 10	Juni 11	Dez. 11	Juni 12
GeB ausschließlich	4.916	4.931	4.894	4.909	4.834
GeB zusätzlich	2.358	2.453	2.493	2.599	2.573
GeB insgesamt	7.274	7.384	7.387	7.507	7.407

Anmerkung 1: Personen, die ausschließlich in einem Minijob beschäftigt sind.

Anmerkung 2: Personen, die einen Minijob zusätzlich zu einer sozialversicherungspfl. Beschäftigung ausüben.

Quelle: Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit: Geringfügig entlohnte Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Nürnberg (Januar 2013).

### Literatur:

- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Frauen im Minijob: Motive und (Fehl-)Anreize für die Aufnahme geringfügiger Beschäftigung im Lebenslauf, Berlin [URL: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Frauen-im-Minijob,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (09.01.2013)].
- Bundesregierung (2003): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse auf den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die öffentlichen Finanzen, BT-Drucksache 15/758 [<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/15/007/1500758.pdf> (09.01.2013)].
- Eichhorst, W./ Hinz, T. u.a. (2012): Geringfügige Beschäftigung: Situation und Gestaltungsoptionen, Gütersloh [URL: [http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-5B889EFD-8F0DC11A/bst/xcms\\_bst\\_dms\\_36551\\_36555\\_2.pdf](http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xbcr/SID-5B889EFD-8F0DC11A/bst/xcms_bst_dms_36551_36555_2.pdf) (09.01.2013)].
- Hohendanner, C./ Stegmaier, J. (2012): Umstrittene Minijobs – Geringfügige Beschäftigung in deutschen Betrieben. IAB-Kurzbericht, Nr. 24/2012, Nürnberg [URL: <http://doku.iab.de/kurzber/2012/kb2412.pdf> (09.01.2013)].
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2013): Beschäftigungsstatistik, Länderreport – Deutschland, Nürnberg.
- Voss, D./ Weinkopf, C. (2012): Niedriglohnfalle Minijob. In: WSI Mitteilungen, 65. Jg., Nr. 1, S. 5-12.